



Integrationsräte in Nordrhein-Westfalen

Handlungsempfehlungen für die Arbeit der Integrationsräte
in den Kommunen

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Historie	5
3. Integrationsrat als pflichtiges oder freiwilliges Gremium	9
a) generelle Verpflichtung für die Gemeinde	
b) Verpflichtung unter bestimmten Voraussetzungen	
c) freiwillige Bildung	
4. Wer ist Mitglied im Integrationsrat?	11
a) Bildung und Zusammensetzung des Integrationsrates	
b) Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Mitglieder des Integrationsrates	
c) Was geschieht, wenn gewählte Mitglieder aus dem Integrationsrat ausscheiden?	
5. Welche Aufgaben und Kompetenzen hat der Integrationsrat?	14
a) Die Aufgaben des Integrationsrates nach § 27 Absatz 8 und 9 GO NRW	
b) Mittel für den Integrationsrat nach § 27 Absatz 10 GO NRW	
6. Welche entschädigungsrechtlichen Ansprüche haben die Mitglieder des Integrationsrates?	18

7. Die Wahl des Integrationsrates

20

- a) Wer ist wahlberechtigt?
- b) Wer muss sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen?
- c) Der Ablauf der Wahl

1. Vorwort

Das Land Nordrhein-Westfalen misst der aktiven Partizipation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte große Bedeutung bei. Wenn diese sich als Teil der Gesellschaft empfinden, wenn ihr Einsatz entsprechend anerkannt wird, dann steigt auch ihre Motivation, sich zu öffnen und in ihrer Gemeinde aktiv zu werden. Sie sind ein Teil Deutschlands und ihre demokratische Einmischung ist gefragt.



Die Integrationsräte gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind die kommunalen Fachgremien zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Sie verfolgen keine Partikularinteressen und wirken für das Gemeinwohl. Die besondere Bedeutung der Integrationsräte spiegelt sich in der Verpflichtung der Gemeinden wider, gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 GO NRW unter bestimmten Voraussetzungen einen Integrationsrat zu bilden. Diese Verpflichtung ist gerechtfertigt, denn Integration ist ein dauerhaftes Thema für die Städte und Gemeinden und gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Ihre Zusammensetzung gibt den Integrationsräten ein bedeutendes Gewicht im kommunalpolitischen Gefüge, denn sie bestehen aus den direkt gewählten Migrantinnenvertreterinnen und Migrantinnenvertretern und aus den aus dem Rat entsandten Ratsmitgliedern, die gleichberechtigt zusammenwirken. Damit können die relevanten Integrations-themen in einem Gremium behandelt werden, dessen Mitglieder ein

hohes Fachwissen über die Lebenslagen aller Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde haben. Diese Mitglieder vertreten die Anliegen insbesondere der Menschen mit Migrationshintergrund gegenüber dem Rat, der Verwaltung und der Öffentlichkeit. Sie kennen deren Alltag und Bedürfnisse und können berichten, welche Angebote hilfreich und wirksam sind und warum bestimmte Maßnahmen nicht wirken. Die Integrationsräte setzen sich als starke Interessenvertretung der Menschen mit Migrationshintergrund für die politische Partizipation und Chancengleichheit ein.

Mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“, welches der Landtag am 18. Dezember 2013 verabschiedet hat, ist auf der Grundlage der Erfahrungen in den Kommunen das vom Landtag NRW am 24. Juni 2009 beschlossene „Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden“ weiterentwickelt worden.

Mit diesen Handlungsempfehlungen sollen insbesondere den Mitgliedern der Integrationsräte und Räte sowie den Verwaltungen in den Kommunen Hinweise zur Umsetzung des geänderten § 27 GO NRW gegeben werden. Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg und eine gute Zusammenarbeit in den Integrationsgremien.

Ihr Ralf Jäger

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Jäger', written in a cursive style.

2. Historie

Mit dem Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 wurde in Nordrhein-Westfalen die rechtliche Grundlage zur Bildung von Ausländerbeiräten in den Kommunen geschaffen. Nachdem daraufhin im Jahre 1995 erstmals Ausländerbeiräte gebildet wurden, entstand schon nach wenigen Jahren Kritik hinsichtlich ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Eingebundenheit, der Kompetenzen und der Ausstattung.

In der Praxis hatte sich gezeigt, dass das Zusammenwirken der Gremien Schwächen hatte. Der Ausländerbeirat war noch nicht in der Intensität in die Beratungsfolge des Rates und der Ausschüsse eingebunden, wie es das Ziel des Gesetzgebers 1994 gewesen war.

Um erkannten Defiziten zu begegnen, hatten 60 Gemeinden nach der Kommunalwahl 2004 auf der Grundlage eines vom Innenministerium genehmigten Modellversuches das Gremium in anderer Weise gebildet oder sind von Vorgaben des § 27 GO NRW abgewichen. Insbesondere hatten die Räte zahlreicher Gemeinden für dieses Gremium auch Ratsmitglieder bestellt.

Die in den Modellkommunen gewonnenen Erkenntnisse sind in die 2009 beschlossenen Änderungen des § 27 GO NRW eingeflossen. Anstelle des Ausländerbeirates, dem keine Ratsmitglieder angehörten, wurden als Organisationsformen der Integrationsrat als Regelmodell und der Integrationsausschuss eingeführt, denen als weitere Mitglieder Ratsmitglieder angehören müssen. Des Weiteren wurde die Wahl zum Integrationsgremium in vollem Umfang den Wahlprüfungsvorschriften unterstellt und erstmalig erhielten auch Deutsche

mit Zuwanderungsgeschichte in einem begrenzten Rahmen das aktive Wahlrecht.

Im Jahre 2013 wurde § 27 GO NRW erneut evaluiert. Die seit 2009 gesammelten Erfahrungen sowie die Erkenntnisse aus einem Erfahrungsaustausch des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW und dem Landesintegrationsrat NRW belegen, dass die Integrationsräte und -ausschüsse zwar überwiegend gut in die kommunalen Entscheidungen eingebunden sind, aber in einigen Bereichen auch noch ein Fortentwicklungs- und Änderungsbedarf besteht.

Folgende Überlegungen aus diesem Erfahrungsaustausch sind deshalb in eine Initiative der Landesregierung zur Änderung des § 27 GO NRW (Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“, Landtagsdrucksache 16/3967) eingeflossen:

- Der Integrationsrat soll zukünftig das einzige Organisationsmodell darstellen. Die Möglichkeit, einen Integrationsausschuss zu bilden, wird nicht fortgeführt.
- Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates soll zukünftig am Tag der Kommunalwahl stattfinden. Dies dient der Erhöhung der Wahlbeteiligung. Lediglich in kleineren Kommunen, die einen Integrationsrat erst nachträglich auf Antrag von mindestens 200 Wahlberechtigten oder freiwillig errichten, ist dies im Interesse der Integration auch noch während der laufenden Wahlperiode möglich.

- Für die gewählten Mitglieder können zukünftig auch Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden. Dies war bislang - ebenso wie in den kommunalen Räten - nicht zulässig.
- Der Kreis der Wahlberechtigten ist erweitert worden. Wahlberechtigt sind u. a. nun auch Deutsche, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten oder die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben sowie Staatenlose. Durch die Änderungen wird der Kreis der Wahlberechtigten erheblich erweitert, insbesondere durch die Einbeziehung aller Eingebürgerten, unabhängig vom Zeitpunkt der Einbürgerung. Zudem kommen auch diejenigen hinzu, die als Kinder ausländischer Eltern durch Geburt im Inland Deutsche geworden sind, sowie diejenigen, die kraft Abstammung von ihren Eltern sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben.
- Zudem sind Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung getroffen worden. Rat und Integrationsrat sollen sich darüber abstimmen, mit welchen konkreten Themen und Aufgaben sich der Integrationsrat befassen soll. Ferner wird geregelt, dass der Integrationsrat in einem vom Rat festgelegten Rahmen über ihm zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

Analyse der Ergebnisse der Integrationsratswahlen 2014

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW hat in einem mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW und dem Landesintegrationsrat NRW abgestimmten Bericht vom 3. Dezember 2014 eine Analyse der Ergebnisse der Integrationsratswahlen 2014 vorgelegt (vgl. Landtagsdrucksache 16/2505).

Insgesamt hatten gut 2 Millionen Personen (2.003.597) bei den Integrationsratswahlen ein Stimmrecht. Aufgrund des am 18. Dezember 2013 verabschiedeten Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften, durch das der Kreis der Wahlberechtigten ausgeweitet wurde, ist diese Zahl deutlich gestiegen. Im Jahr 2010 waren lediglich 1,14 Millionen Personen wahlberechtigt. Gegenüber dem Jahr 2010 ist somit in 2014 bei der Zahl der Wahlberechtigten ein Anstieg von 75 % zu verzeichnen.

276.482 Personen machten von ihrem Stimmrecht Gebrauch. Gegenüber dem Jahr 2010 (127.658 Wählerinnen und Wähler) hat sich die Zahl der Wählerinnen und Wähler mehr als verdoppelt (+ 116,6 %). Auch die prozentuale Wahlbeteiligung ist von 11,2 % im Jahr 2010 auf 13,8 % im Jahr 2014 gestiegen.

Nach Angaben des Landesintegrationsrates sind derzeit in 107 Kommunen (Stand: 01.12.2016) Integrationsräte gewählt worden.

3. Integrationsrat als pflichtiges oder freiwilliges Gremium

Wann ist eine Gemeinde verpflichtet, einen Integrationsrat zu bilden?

a) generelle Verpflichtung für die Gemeinde

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ist in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat verpflichtend zu bilden. Es ist auf die Zahl der melde-rechtlich erfassten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner abzustellen, die in der Gemeinde ihre Hauptwoh-nung haben; Kinder sind bei der Ermittlung der Zahl mit zu berechnen.

b) Verpflichtung unter bestimmten Voraussetzungen

Eine Verpflichtung, einen Integrationsrat für die Dauer der Wahlzeit zu bilden, besteht gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 GO NRW darüber hinaus, wenn in einer Gemeinde, in der min-destens 2.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW einen entsprechen- den Antrag stellen.

Nach Ablauf der Wahlzeit wird neu darüber entschieden, ob ein Integrationsrat in der jeweiligen Gemeinde für sinnvoll erachtet wird. Dies geschieht entweder dadurch, dass erneut 200 Unterschriften gesammelt werden oder aber durch Ratsbeschluss, denn die Gemeinde kann auch ohne Vorlie- gen eines Antrages freiwillig einen Integrationsrat bilden.

c) freiwillige Bildung

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 GO NRW kann auch in allen anderen Gemeinden ein Integrationsrat freiwillig auf der Grundlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses gebildet werden.

Die landesweite Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt. Dieses wichtige integrationspolitische Signal hat sich positiv auf die Wahlbeteiligung ausgewirkt.

Grundsätzlich ist der Tag der Kommunalwahl als Wahltag für alle Kommunen verpflichtend. Die in § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW zugelassene Ausnahme, die Wahl auch zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, betrifft nur solche Fälle, in denen Kommunen zu einem späteren Zeitpunkt als den der Kommunalwahl freiwillig einen Integrationsrat bilden wollen, etwa auf Initiative des neu gewählten Rates. Ferner sollen die Wahlberechtigten auch nach der Kommunalwahl noch die Möglichkeit haben, einen Antrag nach § 27 Absatz 1 Satz 2 GO NRW zu stellen. Soweit Kommunen bereits auf freiwilliger Basis oder auf Antrag über einen Integrationsrat verfügen und auch zukünftig einen Integrationsrat bilden wollen, gilt für sie der im Gesetz normierte Wahltermin.

4. Wer ist Mitglied im Integrationsrat?

a) Bildung und Zusammensetzung des Integrationsrates

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 4 GO NRW wird der Integrationsrat gebildet, in dem die unmittelbar zu wählenden Migrantinnenvertreterinnen und Migrantinnenvertreter gewählt werden und die vom Rat bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Erst damit ist der Integrationsrat vollständig und handlungsfähig. Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 5 GO NRW muss die Zahl der gewählten Migrantinnenvertreterinnen und Migrantinnenvertreter die Zahl der bestellten Ratsmitglieder übersteigen.

§ 27 GO NRW macht keine Vorgaben über die Größe oder zum konkreten Zahlenverhältnis zwischen den direkt gewählten Mitgliedern und den Ratsmitgliedern des Integrationsrates; dies wird in der Regel in der Hauptsatzung geregelt. In der Praxis bewährt und zu empfehlen ist eine Besetzung mit 2/3 direkt gewählten Mitgliedern und 1/3 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Die Regelung, dass die Zahl der zu wählenden Mitglieder die Zahl der zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen muss, bezieht sich lediglich auf die Bildung des Integrationsrates nach § 27 Absatz 1 Satz 4 GO NRW. Dagegen ist eine entsprechende Mehrheit der direkt gewählten Mitglieder für die Beschlussfähigkeit des Integrationsrates in § 27 GO NRW nicht vorgeschrieben. Es ist zu empfehlen, in der Geschäftsordnung Regelungen über die Beschlussfähigkeit des Integrationsrates zu treffen. Diese können sich an den Regelungen für Ausschusssitzungen orientieren.

Außerdem ist es mit Blick auf den Rechtsgedanken des § 58 Absatz 3 Satz 6 GO NRW zulässig, dass Sachverständige zu den Beratungen des Integrationsrates hinzugezogen werden.

b) Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Mitglieder des Integrationsrates

§ 27 Absatz 2 Satz 2 GO NRW eröffnet die Möglichkeit, für die direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen. Soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so ist dies in der kommunalen Wahlordnung zu regeln. Auch bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze beachtet werden und für die Wählerinnen und Wähler muss eindeutig erkennbar sein, dass und ggf. welche Personen zur Wahl stehen. Hierzu ist erforderlich, dass die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Auch muss die kommunale Wahlordnung das Verfahren eindeutig beschreiben, also die Zuordnung oder Reihenfolge der Vertretung regeln.

Auch die Ratsmitglieder haben die Möglichkeit, sich von Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Integrationsrat vertreten zu lassen. Der Rat ist frei, das Verfahren zur Auswahl der von ihm zu bestellenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter festzulegen. Es ist aber naheliegend, dass er sich hierbei an dem Verfahren zur Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern orientiert, d. h. entweder durch Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag oder nach den Grundsätzen einer Verhältniswahl.

Sowohl bei der Vertretung der direkt gewählten Integrationsratsmitglieder als auch bei der Vertretung der in den Integrationsrat bestellten Ratsmitglieder kann entweder eine namentlich bestimmte Vertreterin bzw. ein namentlich bestimmter Vertreter für ein bestimmtes

Mitglied gewählt werden oder es erfolgt eine Stellvertretung über Listenreihenfolge.

c) Was geschieht, wenn gewählte Mitglieder aus dem Integrationsrat ausscheiden?

Rechtlich zu unterscheiden ist die Stellvertretung einer gewählten Bewerberin bzw. eines gewählten Bewerbers von dem Fall eines möglichen Nachrückens beim endgültigen Ausscheiden einer gewählten Bewerberin bzw. eines gewählten Bewerbers. Eine Stellvertretung erfasst nur den Fall, dass ein gewähltes Mitglied persönlich verhindert ist, an einer oder mehreren Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, ohne aus dem Gremium endgültig auszuschneiden.

Das Nachrücken aus einer Liste richtet sich nach § 27 Absatz 11 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz. Soweit die Reserveliste erschöpft ist, bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt und die Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend. Für eine Einzelbewerberin bzw. einen Einzelbewerber gilt Folgendes: Erhält die Einzelbewerberin bzw. der Einzelbewerber bei der Wahl mehr Stimmen als sie bzw. er Plätze im Integrationsrat besetzen kann, also Stimmen, die mehr als einen Sitz ausmachen, so bleiben diese Sitze frei. Soweit eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber endgültig aus dem Integrationsrat ausscheidet, kann, wenn die Wahlordnung dies vorsieht, die persönliche Stellvertreterin bzw. der persönliche Stellvertreter - soweit vorhanden - nachrücken.

5. Welche Aufgaben und Kompetenzen hat der Integrationsrat?

a) Die Aufgaben des Integrationsrats nach § 27 Absatz 8 und 9 GO NRW

Der Integrationsrat als kommunales Fachgremium für integrationspolitische Fragen kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Er ist daher nicht auf integrationsspezifische Angelegenheiten beschränkt, sondern kann sich auch und uneingeschränkt mit anderen Aspekten innerhalb gemeindlicher Zuständigkeit auseinandersetzen. Weiterhin hat der Integrationsrat nach § 27 Absatz 8 Satz 3 GO NRW einen Anspruch darauf, dass auf seinen Antrag eine von ihm formulierte Anregung oder Stellungnahme dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorgelegt wird. Korrespondierend dazu verleiht § 27 Absatz 8 Satz 4 GO NRW der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Integrationsrates oder einem anderen vom Integrationsrat benannten Mitglied einen Anspruch darauf, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen und ihr bzw. ihm auf Verlangen dazu das Wort zu erteilen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift haben die genannten Gremien die Anregung und Stellungnahme in die Beratung dieser Angelegenheit einzubeziehen. Umgekehrt können nach § 27 Absatz 9 GO NRW dem Integrationsrat vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung und von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Fragen zur Stellungnahme zugeleitet werden, etwa zu der Verteilung von Zuschüssen an integrationsfördernde Organisationen. Die vielseitigen Möglichkeiten der Einbeziehung des Integrationsrates in die Beratung sollten intensiv von allen Akteuren genutzt werden.

Weiter bestimmt § 27 Absatz 8 Satz 1 GO NRW, dass sich Rat und Integrationsrat über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen sollen.

Diese Vorschrift soll die Kooperation zwischen Rat und Integrationsrat unterstützen. Ein gutes Zusammenwirken von Rat, Integrationsrat und Verwaltung ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche kommunale Integrationspolitik. Rat und Integrationsrat sollen sich darüber abstimmen, mit welchen konkreten Aufgaben und Themen sich der Integrationsrat befassen soll, ohne dass dadurch eine Eingrenzung des Betätigungsfeldes des Integrationsrates erfolgt. Hierbei sollten Rat, Integrationsrat sowie andere Gremien und die Verwaltung die Themen und konkreten Inhalte benennen, die im Interesse der Integration von Zugewanderten in der Gemeinde aufgegriffen werden müssen. Dabei soll abgesprochen werden, wer welche Aufgaben zum Thema „Integration“ wahrnimmt und wie andere Gremien unter Beachtung der Vorgaben der Gemeindeordnung daran beteiligt werden. Es ist zu regeln, auf welche Weise der Integrationsrat in den Ablauf der Kommunalverwaltung, insbesondere in die Beratungsfolge der Gremien, verfahrensmäßig eingebunden wird. Es ist sinnvoll, ihn in diese bei allen integrationspolitischen Themen aufzunehmen. Die Grundsätze der Zusammenarbeit sollten Eingang finden in die Hauptsatzung und - soweit sie interne Abläufe betreffen - in die Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung des Rates und des Integrationsrates.

b) Mittel für den Integrationsrat nach § 27 Absatz 10 GO NRW

Gemäß § 27 Absatz 10 Satz 1 GO NRW sind dem Integrationsrat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung

zu stellen. Die personelle und technische Ausstattung des Integrationsrats richtet sich nach dem objektiven Bedarf des Integrationsgremiums unter Berücksichtigung der gemeindlichen Haushaltslage. Aus der Formulierung in Absatz 10 folgt, dass dem Integrationsrat die Finanzierung einer Ausstattung zu gewähren ist. Rat und Integrationsrat sollen sich über den Bedarf des Integrationsrates für die Geschäftsführung, insbesondere über den Bedarf an Räumen, Technikunterstützung und Literatur verständigen. Berechnungsfaktoren bei der Mittelbereitstellung können z.B. die Zahl der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner oder Vereine und Organisationen mit Bezug zum Thema Integration in der Kommune sein. Der Integrationsrat muss ferner von der Verwaltung unterstützt werden. Darunter fallen jedenfalls das Verschicken von Einladungen und Tagesordnungen sowie das Erstellen von Protokollen. Weiter ist zu empfehlen, den Integrationsrat auch in seiner Sacharbeit inhaltlich zu unterstützen.

Mit der Reform im Jahre 2013 hat der Rat nach § 27 Absatz 10 Satz 2 GO NRW darüber hinaus die Möglichkeit, nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festzulegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann. Damit kann der Rat dem Integrationsrat ein Finanzbudget zur selbständigen Bewirtschaftung übertragen. Dieses Haushaltsbudget, welches dem Integrationsrat zugewiesen werden kann, ist dem Inhalt nach nicht auf reine Geschäftsführungsaufwendungen beschränkt. Der Rat hat vielmehr auch die Möglichkeit, für aufgabenbezogene Sachthemen, wie z.B. die Entscheidung über den Mitteleinsatz für zu fördernde Projekte, dem Integrationsrat zusätzlich Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ist es aber erforderlich, dass der Rat die vom Integrationsrat zu treffenden Ent-

scheidungen über Mittelverwendungen inhaltlich vorstrukturiert. Durch die Vorgaben des Rates ist gewährleistet, dass der zu treffende Beschluss auch durch das gesamte Gemeindevolk demokratisch legitimiert ist. Die Entscheidung des Integrationsrates muss sich dann innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens bewegen.

6. Welche entschädigungsrechtlichen Ansprüche haben die Mitglieder des Integrationsrates?

Gemäß § 27 Absatz 7 Satz 1 GO NRW haben die Mitglieder des Integrationsrates im Rahmen ihrer Tätigkeit Ansprüche nach

- § 33 GO NRW - Auslagenersatz,
- § 44 GO NRW - Freistellungsansprüche,
- § 45 GO NRW (mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1) - Verdienstausfall, Sitzungsgeld.

Als Auslagen nach § 33 GO NRW kommen hier beispielsweise Kosten für Informationsmaterial, Fachbücher, Fachzeitschriften, erforderliche Fahrkosten, Portokosten, Telefongebühren sowie Kosten für Schreib- und Büromaterial in Betracht. Diese Kosten können auch pauschal erstattet werden, wobei allerdings gewährleistet sein muss, dass die Pauschale die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt. Die Höhe dieses pauschalen Auslagenersatzes wird sehr stark von der Größe der Kommune abhängen. Da es sich um einen persönlichen Auslagenersatz handelt, der auch in pauschalierter Form die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen darf, ist hierzu grundsätzlich eine persönliche Erhebung notwendig. Soweit aber eine Vergleichbarkeit der individuellen Pauschalen besteht, ist es möglich, dass die Kommunen Pauschalen, die für alle Integrationsratsmitglieder gelten, erstatten. Zu beachten ist dabei, dass die entschädigungsrechtlichen Ansprüche der Integrationsratsmitglieder aus § 45 und § 33 GO NRW - unabhängig davon, ob diese pauschal oder aufgrund individueller Abrechnungen erfolgen - in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwandsentschädigungen der Ratsmitglieder zu stehen haben. Auch darf der Auslagenersatz nicht für solche Positionen geltend gemacht werden, für die der Integrationsrat bereits

Mittel für die Geschäftsführung erhält, wie dies zum Beispiel für Büromaterial oder Fachbücher der Fall sein könnte.

7. Die Wahl des Integrationsrates

a) Wer ist zu den Integrationsratswahlen wahlberechtigt?

Die Frage der aktiven Wahlberechtigung ist in § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 GO NRW geregelt. Wahlberechtigt sind danach

- alle Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit,
- Staatenlose,
- Deutsche, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben - das trifft in der Regel für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler zu - ,
- Menschen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben,
- Menschen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erhalten haben.

Auch wer sich im Rahmen des sog. Optionsverfahrens nach § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheidet, bleibt weiterhin wahlberechtigt.

§ 27 Absatz 4 GO NRW regelt, welche Ausländerinnen und Ausländer ausnahmsweise nicht wahlberechtigt sind. Dazu zählen auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

Ferner müssen die Personen nach § 27 Absatz 3 Satz 2 GO NRW am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. Die in § 60 a Aufenthaltsgesetz geregelte vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) führt nicht dazu, dass sich die Ausländerin bzw. der Ausländer rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Eine Wahlbe-

rechtiung für „geduldete Ausländerinnen und geduldete Ausländer“ besteht daher nicht.

Wer infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt, ist auch zu den Integrationsratswahlen nicht wahlberechtigt.

Passiv wahlberechtigt sind gemäß § 27 Absatz 5 GO NRW alle aktiv Wahlberechtigten und alle Bürgerinnen und Bürger, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

b) Wer muss sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen?

Gemäß § 27 Absatz 3 Satz 3 GO NRW müssen sich alle Wahlberechtigten, die nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Dies ist gerechtfertigt, weil Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte von den Einwohnermeldeämtern nicht ohne zusätzlichen Aufwand sicher ermittelt werden können. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag einer wahlberechtigten Person setzt voraus, dass die zuständige Gemeindebehörde das Wahlrecht der Antragstellerin bzw. des Antragstellers feststellen kann. Die Vorlage entsprechender Urkunden, z.B. der Einbürgerungsurkunde oder des Staatsangehörigkeitsausweises, ermöglicht hierbei die zügige Antragsbearbeitung. Die vorgebrachten Beweismittel müssen die Gemeindebehörde objektiv in die Lage versetzen, innerhalb einer zumutbaren Bearbeitungszeit und in verhältnismäßiger Weise das Wahlrecht der Antragstellerin bzw. des Antragstellers feststellen zu können.

Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung der antragstellenden Person kommt zur Glaubhaftmachung nicht in Betracht. Nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW darf eine Behörde bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in den betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen ist und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist.

c) Der Ablauf der Wahl

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Integrationsrat im Laufe der Wahlperiode auf Antrag von mindestens 200 Wahlberechtigten oder auf freiwilliger Basis gebildet wird.

Die Integrationsratswahlen finden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt. § 27 Absatz 11 GO NRW bestimmt, dass viele Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für die Integrationsratswahl entsprechend gelten.

Es ist zu empfehlen, die Wahllokale der Kommunalwahl auch für die Integrationsratswahl zu nutzen. Dabei ist aber streng darauf zu achten, dass im Rahmen der Bestellung der Mitglieder der Wahlvorstände die rechtlichen Vorgaben für die jeweiligen Wahlen eingehalten werden. Auch ist insbesondere in kleineren Kommunen zu beachten, dass abweichend von § 29 Kommunalwahlgesetz in diesem Fall eine zentrale Auszählung der Stimmen sinnvoll sein kann, damit kein Verstoß gegen den Grundsatz der Geheimheit der Wahl zu befürchten ist. Die näheren Einzelheiten zum Ablauf der Wahl sowie auch zu anderen Themen können in dem Katalog der häufig gestellten Fragen

zu § 27 GO NRW auf der Homepage des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW unter dem folgenden Link:

<http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/kommunales/erfolgsmodell-kommunale-selbstverwaltung/integrationsraete/haeufige-fragen.html>

abgerufen werden.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 31
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf

Stand:

01.12.2016

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de



Fotos:
Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

Druck:
Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen